



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 35/Jahrgang 2022	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	30.11.2022
----------------------	---	------------

## **Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides**

Der Alparslan Durmusoglu, zuletzt wohnhaft gewesen in Moritzstr. 41, 45476 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 16.11.2022 (Aktenzeichen: 57-21/120792/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A  
Ostermann

## **Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides**

Der Alpoarslan Durmusoglu, zuletzt wohnhaft gewesen in Moritzstr. 41, 45476 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 16.11.2022 (Aktenzeichen: 57-21/120792/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A  
Ostermann

## **Bekanntmachung**

### **Löschung einer amtlichen Lagebezeichnung**

für das Grundstück:

Gemarkung: Mülheim, Flur: 30, Flurstück(e): 410

**Alte Bezeichnung**

Oststraße 4, 6

**Neue Bezeichnung**

Oststraße 4

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2022

Der Oberbürgermeister  
Amt für Digitalisierung,  
Geodaten und IT

I.A.

(Schimanski)

**Bekanntmachung**

**Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung**

für das Grundstück:

Gemarkung: Styrum, Flur: 21, Flurstück(e): 87, 88, 255

**Alte Bezeichnung**

Neustadtstraße 83

**Neue Bezeichnung**

Spichernstraße 1, 1 a

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2022

Der Oberbürgermeister  
Amt für Digitalisierung,  
Geodaten und IT

I.A.

(Schimanski)

**Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der gegen Herrn THOMAS GERHARD SCHLACKMANN, UNBEKANNT, 99999 UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-FO8 am 20.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung

bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.“

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I.A.  
Kabashaj

### **Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides**

Der an Blessing Omoruyi, zuletzt wohnhaft gewesen Steinkampstr. 31, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Einstellungsbescheid vom 16.11.2022 (Aktenzeichen: 57-22/96626/69) konnte nicht zugestellt werden, da sich die Betroffene mittlerweile an unbekanntem Ort in Schottland aufhält.

Der Einstellungsbescheid gem. §§ 7 und 9 Sozialgesetzbuch Zwei Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Kaiser-Wilhelm-Str. 27 in 45476 Mülheim an der Ruhr, Herr Löffler, Zimmer 9, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Löffler

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Der gegen Sveta Samsonova, Stockweg 10, 47804 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-3/005289260/311 am 19.10.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.10.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Jäger

**Öffentliche Zustellung  
der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an Elvir Zekiri, letzte Meldeadresse unbekannt , gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 16.11.2022 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr- Sozialamt/ Bereich Jugend - Unterhaltsvorschusskasse auf der Friedrichstr. 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

Schneimann

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Der gegen Larissa Beringhoff, Fontanestraße 11, 58513 Lüdenscheid, unter dem Aktenzeichen 32-3/005293238/311 am 09.11.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.11.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.11.2022

Der Oberbürgermeister

I. A.

Jäger

**Öffentliche Bekanntgabe  
eines Verwaltungsakts nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Der an Malgorzata Maria Skolik zuzustellende Bescheid zum Antrag auf Namensänderung betreffend (Aktenzeichen: 33.4.80-1/4/22/Fr) konnte nicht zugestellt werden, da die Annahme verweigert wurde.

Der Bescheid nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des LZG NRW bekanntgegeben. Er kann beim Bürgeramt, Abteilung Standesamt, Am Rathaus 1 in 45468

Mülheim an der Ruhr, Herr Francke (Zimmer C.33) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Francke

**Öffentliche Zustellung  
der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an Herrn Ali Bostanci, geb. am 03.12.1981, Aufenthalt derzeit unbekannt, gerichtete Überleitungsanzeige vom 22.11.2022 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S o m m e r

**Öffentliche Zustellung  
der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an Thomas Hofer, geb. am 19.01.1975, Aufenthalt derzeit unbekannt, gerichtete Überleitungsanzeige vom 27.10.2022 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I.A.  
Giese

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Der gegen Petar Nala Bayryam, Bruchstraße 47, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3/005293005/65 am 03.11.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.11.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Krzisowski

### **Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der gegen Herrn CLAUS-MICHAEL NOBER, SAALHOFFER STR. 194, 47495 RHEINBERG unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CE460 am 31.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I.A.  
Kabashaj

### **Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides**

Der an Blessing Omoruyi, zuletzt wohnhaft gewesen Steinkampstr. 31, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Widerruf zur Kautionsgarantie vom 21.11.2022 (Aktenzeichen: 57-22/96626/69) konnte nicht zugestellt werden, da sich die Betroffene mittlerweile an unbekanntem Ort in Schottland aufhält.

Der Widerruf zur Kautionsgarantie gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zwei Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Kaiser-Wilhelm-Str. 27 in 45476 Mülheim an der Ruhr, Herr Löffler, Zimmer 9, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.11.2022

Der Oberbürgermeister

I. A  
Löffler

### **B e k a n n t m a c h u n g Allgemeinverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 10. November 2022**

#### **zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der städtischen Vorkaufsrechte im Sinne des § 31 des Denkmalschutzgesetzes beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr – Der Oberbürgermeister als Untere Denkmalbehörde – erklärt auf der Grundlage von § 31 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW. 224) im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. Die Stadt Mülheim an der Ruhr wird das ihr in § 31 des Denkmalschutzgesetzes eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Gemeindegebiet, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, sofern es sich hierbei um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz handelt.
- II. Diese Allgemeinverfügung lässt die Pflicht der Stadt zur Ausstellung eines Negativattests bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz rückwirkend für alle seit dem 01.06.2022 getätigten Kaufvertragsabschlüsse und in Zukunft entfallen.
- III. Die Stadt behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor in Ziffer I. genannten Ausübungsverzicht für zukünftig abzuschließende Kaufverträge durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.

#### **Begründung**

Mit In-Kraft-Treten des neuen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz-DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662) zum 01.06.2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler eingeführt. Die Städte und Gemeinden werden daher seit dem 01.06.2022 vornehmlich durch Notarinnen und Notare um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten. Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung der notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann. Insofern ist von den Städten und Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen.

Das Vorkaufsrecht nach § 31 Abs. 1 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 Abs. 2 BauGB enthält das Denkmalschutzgesetz nicht. Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es die Stadt Mülheim an der Ruhr für möglich, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts hinsichtlich der Käufe von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz zu verzichten.

Um die Abwicklung der notariellen Kaufverträge nicht unnötig zu verzögern, und unverhältnismäßige zusätzliche Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkaufsrecht befassten Dienststellen und der Notarinnen und Notare zu vermeiden, hat sich die Stadt zum o.g. Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden. Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt bei Käufen von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz die städtische Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests, sodass die Abwicklung des notariellen Kaufvertrags ohne zusätzliche Einbeziehung des Verwaltungsapparats vollzogen werden kann. Ein gesondertes Zeugnis über die Nichtausübung des Vorkaufrechtes bedarf es nicht mehr.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr als bekanntgegeben.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Stadt Mülheim an der Ruhr ([www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de)) abrufbar sein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt oder eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

### **Hinweise**

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Klagefrist durch Ihr Verschulden oder durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, haben Sie die Rechtsfolgen zu tragen, die sich aus dem Fristversäumnis ergeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Einlegung des Rechtsbehelfs die Verpflichtung zur Zahlung des veranlagten Betrages nicht aufgeschoben wird.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.11.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

Schroeter

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Der gegen Giorgi Esartia, Czumy 12, PL-01-355 WARSZAWA, unter dem Aktenzeichen 32-3/005288132/64 am 19.10.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.10.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Kowalski

### **Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzung gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an Herrn Mike Drescher

– derzeit unbekanntes Aufenthalts –

gerichtete Inverzugsetzung vom 24.11.2022 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Inverzugsetzung gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse – Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr - Zimmer 417 - zum Az. 51-UVK / R 606 / 98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I.A.  
Brinkmann

### **Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz der Empfängerin nicht bekannt ist:

Name: Cathleen Cramer  
Geburtsdatum/-ort: 11.10.2001 in Oberhausen  
Letzte bekannte Anschrift: Mellinger Str. 134, 46047 Oberhausen  
Aktenzeichen: 32-13.14/214001810  
Datum der Ordnungsverfügung: 27.08.2022

Die Ordnungsverfügung vom 28.07.2022 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I.A.  
Jens Meier

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Der gegen Agata Maryniak, Barthstraße 8, 44328 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-3/001092896/43 am 25.10.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.10.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Trommershausen

## **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Der gegen Qusai Ismail, Stadionring 19, 40878 Ratingen, unter dem Aktenzeichen 32-3/006377301/44 am 22.11.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.11.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Knappen

## **Öffentliche Zustellung des Rückforderungsbescheides vom 09.09.2022 gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)**

Der an Frau Janine Schmeltzpfennig  
zuletzt wohnhaft gewesen in 45473 Mülheim an der Ruhr, Aktienstr. 214

zuzustellende Rückforderungsbescheides vom 09.09.2022 (Aktenzeichen: 57-21/119793/06) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheides gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr , Frau Immand (Erdgeschoss / Zimmer 217) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Immand

## **Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der gegen Herrn MICHAL ARTUR JACYSZYNIEC, UNBEKANNT, 99999 UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33-1.02 / E-QG1855 am 25.11.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Kabashaj

## **Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der gegen Herrn MICHAL ARTUR JACYSZYNIEC, UNBEKANNT, 99999 UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33-1.02 / E-QG1859 am 25.11.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Kabashaj

## **Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der gegen Frau CIGDEM TERZI, SCHILDBERG 106, 45475 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-TC61 am 25.11.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist. Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Kabashaj

## **Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an Herrn Ahmed Abasov, geb. am 21.07.1991, letzte bekannte Anschrift Ruppiner Chaussee 19, 16761 Henningsdorf, gerichtete Überleitungsanzeige vom 03.11.2022, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
S o m m e r

## **Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der gegen Herrn MATEUSZ ARTUR PATYNKO, AKTIENSTR. 108 A, 45473 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-MJ1316 am 28.11.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist. Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit §

10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Kabashaj

### **Öffentliche Zustellung**

Das gegen Kevin Linken, zuletzt wohnhaft Hamborner Str. 10, 45476 Mülheim an der Ruhr am 29.11.2022 unter Aktenzeichen 33-1.430/22 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, da die\*der Betroffene nach unbekannt verzogen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechnigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 29.11.2022 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstraße 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Fitzner

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Der gegen Sedat Memeti, Sedanstr. 22, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3/005291424/24 am 28.11.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zu-

stellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.11.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.11.2022

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Backmann